

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 16 (1918)
Heft: 1

Artikel: Bilder aus der älteren Münz- und Geldgeschichte der Eidgenossenschaft (Schaffhausen, Zürich, Schwyz)
Autor: Schöttle, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bilder aus der älteren Münz- und Geldgeschichte der Eidgenossen (Schaffhausen, Zürich, Schwyz).¹⁾

Von Dr. Gustav Schöttle, Tübingen.

I.

Die rücksichtslose Art und Weise, womit Bern, Luzern und andere eidgenössische Regierungen im Winter 1652/53 die umlaufende Scheidemünze im Werte heruntersetzten und den Schaden meist auf den zeitweiligen Besitzern der Geldstücke liegen liessen, war eine der Ursachen des grossen schweizerischen Bauernaufstandes²⁾ jener Zeit. Dieser wurde zwar mit blutiger Hand niedergeschlagen, aber er bildete doch für immer eine Mahnung, die im Münzwesen hergebrachten Missstände nicht allzusehr auswachsen zu lassen. Die Gemüter der Regierenden blieben lange Zeit hernach immer noch ein wenig beeinflusst von der Furcht vor einer Wiederholung jenes Krieges, der ja auch einmal einen andern Ausgang nehmen konnte. Es war von da an im 17. und 18. Jahrhundert in der Schweiz nichts Ungewöhnliches, dass irgend eine geplante münzpolitische Massregel mit dem Hinweis auf die Missstimmung und Aufregung bekämpft wurde, die jene bei dem «gemeinen Mann» hervorrufen werde. Von den zahlreichen Beispielen hiefür möge eines hier angeführt werden:

Auf das blossе falsche Gerücht von einer beabsichtigten Abrufung gewisser Münzen riet im Mai 1678 die Regierung von Zug derjenigen von Luzern davon ab, weil «endlichen daraus ein gefährlicher Aufstand des gemeinen Mannes zu befürchten sein würde».³⁾

¹⁾ Soweit nichts anderes bemerkt ist, gründet sich diese Abhandlung auf ungedruckte Archivalien der Staatsarchive zu Schaffhausen und Zürich, sowie einigermassen auch derjenigen von Luzern und Schwyz und der Stadtarchive zu St. Gallen und Schaffhausen. Den sämtlichen Herren Vorständen und Beamten dieser Archive sei für die bereitwillige Förderung meiner Forschungen wärmster Dank ausgedrückt und nicht minder dem Konservator am Münzkabinett des Nationalmuseums, Herrn E. Hahn in Zürich, dem Vorstand der Münzsammlung in Schaffhausen, Herrn Prof. Henking sowie Herrn Dr. Friedrich Imhoof-Blumer in Winterthur.

²⁾ Vergl. Joh. Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Band IV, Seite 17–52.

³⁾ *Luzerner Staatsarchiv, Münzakt.*

Die Gebrechen des damaligen Münzwesens in der Schweiz hingen grossenteils mit dem hergebrachten Uebermass an Kleinmünze zusammen. In der löblichen Absicht, dieses einzudämmen, waren die Eidgenossen auf der Jahrrechnungstagung im Juli 1655 im gemeinsamen Interesse übereingekommen, alles Münzprägen bis auf weiteres ganz einzustellen. Das hielt einzelne Kantone nicht ab, dennoch zu münzen, zumal im darauffolgenden Winter der Krieg zwischen den katholischen und den evangelischen Orten ausbrach. Im Laufe desselben liess u. a. Zürich zur Zahlung von Kriegsausgaben Viertels- und Achtelsguldenstücke prägen und zwar aus der Mark Feinsilber 19 fl. 33 kr., d. h. nach einem erheblich leichteren Münzfuss als dem der seitherigen Züricher Grossmünzen.¹⁾

Das Vorgehen der Züricher Regierung, das durch den Drang der Kriegsumstände entschuldigt war, scheint es gewesen zu sein, was nach wiederhergestelltem Frieden dem Rat von Schaffhausen die Lust erzeugte, auf dem Wege der Münzverschlechterung seinen Stadtfinanzen weitere Einnahmen zuzuführen. Jene waren übrigens entfernt nicht derart, um ein so ungutes Hilfsmittel einigermassen zu rechtfertigen: In dem Schaffhauser städtischen Schatzgewölbe waren aus den Ueberschüssen früherer Jahre damals in der Regel erhebliche Geldsummen aufgesammelt.

Im Oktober 1656 stellte die Schaffhauser Obrigkeit Erwägungen an, «ob ihr zur Zeit das Münzen nützlich sei». Das Ergebnis war, dass man sich in der Hoffnung eines dabei zu machenden grossen Gewinnes entschloss, Reichstaler, dicke Pfennige, Batzen, Vierer und Einpfennigstücke zu prägen. Den erhofften Münzgewinn beabsichtigte man, wie es scheint, zur Erbauung eines Schulhauses oder sonst für Zwecke von Schulen zu verwenden.

Gegenüber den eidgenössischen Abschieden, die, unter Schaffhausens Zustimmung zu stande gekommen, alles Münzen zurzeit untersagten, wurde in Ermanglung eines bessern Vorwandes vorgeschützt, es hätten sich die vor Zeiten geprägten einheimischen Münzen inzwischen nach auswärts verloren und fremde sich im Kanton an deren Stelle eingefunden. Das war allerdings eine unbestreitbare Tatsache, aber die notwendige Folge der Kleinheit und Exponiertheit des Schaffhauser Gebietes. Dass es mit den neu zu erzeugenden schaffhausischen Münzen rasch ebenso gehen werde, darüber konnte niemand im Zweifel sein. Dieses Münzfinanzprojekt Schaffhausens wurde daher auswärts mit ungünstigen Augen angesehen, nament-

¹⁾ Unter anderem hatte man dabei Mengen von Silbergeschirr, welches die einzelnen Zünfte bei diesem Anlass hergaben, in solche Geldsorten verwandelt. S. auch *Geschichtsfreund*. Band 38, S. 167 ff.: Der Stadt Zürich Kriegskostenrechnung vom ersten Villmerger Krieg.

lich von den nächsten Gebietsnachbarn, da diese in erster Linie von einer Überflutung mit den neuen Münzen bedroht waren.

Nun hat die Sache freilich, wie alles in der Welt, mehr als bloss eine Seite. Das Ausmünzen von schlechtem oder richtiger gesagt, von in allzu hohem Wert in Umlauf gesetztem Gelde war damals eine allgemeine Zeitkrankheit, unter welcher gerade Schaffhausen mehr litt als die meisten andern Städte und Gegenden. Seit 1501 gehörte es der Eidgenossenschaft an. An diese stiess sein Gebiet nur auf einer Seite, überdies durch den Rheinstrom geschieden, an, während die drei übrigen Seiten des Schaffhauser Herrschaftsbereichs, wie noch heute, von deutschem Reichsgebiet umschlossen waren. Infolgedessen bestanden die Besucher der schaffhausischen Wochen- und Jahrmärkte verhältnismässig wenig aus Miteidgenossen, sondern in der Mehrzahl aus reichsdeutschen Untertanen, die kein anderes Geld mitbrachten als das in ihren Heimatbezirken gültige, in denen abweichende Münzwährungen herrschten.

Da ausserdem die politisch-militärischen Beziehungen zu Frankreich und der lebhafte internationale Transithandel der Stadt vielerlei Geldsorten entlegener Länder in den Münzumlauf Schaffhausens hereinbrachten, so bildete diese Stadt das Stelldichein für Münzen fast der ganzen Welt. Es waren mehr schlechte als gute. Solche zu einem möglichst hohen Kurswert loszuwerden, bestrebte sich jeder, der aus der Fremde nach Schaffhausen kam, was natürlich Verluste für die dortigen Nehmer nach sich zog.

Diese Umstände haben jedenfalls mitgewirkt, wenn die Stadt in verschiedenen Zeitperioden den Gedanken zur Tat werden liess, dass sie mit schlechtem Gelde nicht immer bloss Schaden leiden, sondern wenn es sein könne, zur Abwechslung auch Gewinne machen wolle.

II.

Was nun das Schaffhauser Münzprojekt von 1656 weiter anbelangt, so sah man diesmal glücklicherweise davon ab, das Münzregal einem Privatmann in Generalpacht hinzugeben, sondern führte den Betrieb in Selbstregie aus. Schaffhausen besass ein eigenes städtisches Münzhaus am Herrenacker (errichtet i. J. 1515), sowie ein Silberstreckwerk am Rhein, das durch die Wasserkraft des Flusses in Bewegung gesetzt wurde.

Anfänglich war beabsichtigt, sich hauptsächlich auf das Prägen von Reichstalern zu werfen und daraus den Hauptgewinn zu ziehen, indem man jenen Talern sowohl am Gewicht, als an der Feinheit etwas abbrach; Nach der deutschen Reichsmünzordnung von 1559 hätten 8 Stück auf eine rauhe Mark, die $14\frac{1}{4}$ Lot hielt, gehen sollen, während man statt dessen vorhatte, $8\frac{1}{2}$ Stücke aus einer bloss 14-lötigen Mark auszu-

schroten. Es ward aber (20. Jan. 1657) im Rate darauf aufmerksam gemacht, wenn man die Reichstaler nicht vollhaltiger ausmünze, werden sie, wie schon öfters, auswärts verrufen werden und der Stadt Unehre und andere Widerwärtigkeiten verursachen.¹⁾

Man entschloss sich daher, die Taler wenigstens im Raugewicht ein wenig besser, nämlich $8\frac{1}{4}$ Stück aus der beschickten Mark auszuschromen, und hingegen, um den beabsichtigten Gewinn dennoch nicht zu schmälern:

1. die Batzen entsprechend leichter zu machen, nämlich 90 Stück (anstatt der vorher beabsichtigten 80) aus der fünfzlötigen Mark auszubringen,

2. nach dem leichten Züricher Kriegsmünzfuss von 1655/56 Viertelsgulden (auch Oertlein, Vierbätzler, Fünfzehnkreuzerstücke oder Böcke genannt) prägen zu lassen.

Da das Amt eines städtischen Münzmeisters seit längerer Zeit unbesetzt war,²⁾ stellte man einen solchen an in der Person des am Ort ansässigen Goldschmieds Hans Heinrich Ammann.³⁾

III.

Die Schaffhauser silbernen Pfennige und Heller sind einseitig geprägt, schriftlos und tragen nur das städtische Wappenbild in mancherlei

¹⁾ Der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, die sich 1623 über die Ringhaltigkeit der schweizerischen Reichstaler beschwert hatte, versprochen damals die Orte Luzern, Zug, Basel, Schaffhausen und St. Gallen wenigstens so viel, sie künftig vierzehnlötig und zu 8 Stück auf die feine Mark auszumünzen, was immerhin noch etwas unter dem richtigen Reichsfuss blieb. Indessen hielt man sich in der Folge nicht an diese Zusage. Bei Proben, die man i. J. 1666 in Deutschland anstellte, erwiesen z. B. die Schaffhauser Reichstaler aus dem Jahr 1629 sich nur als $13\frac{4}{9}$ lötig und es gingen $8\frac{2}{5}$ Stück auf die Mark. Hirsch, des Teutschen Reiches Münzarchiv IV. S. 369, vgl. auch C. v. Ernst: Das österreichische Privilegium des Quentchens; in der numismatischen Zeitschrift, Wien, Bd. 38 (1906). Eidg. Absch. V, 2, Seite 365.

1624 beehrte Luzern, dass Schaffhausen und St. Gallen ihre ringhaltig gemünzten Taler wieder an sich lösen oder sonst dem hieraus entstehenden Unwesen steuern sollen, andernfalls werde es solche in seinem Gebiet abschätzen und Ersatz des erwachsenden Verlustes beanspruchen. Es blieb aber bei der blossen Drohung.

²⁾ Ein Wardein oder Gardin wird zwar damals in dem Schaffhauser Aemterverzeichnis genannt, trat aber für gewöhnlich nicht in Münzangelegenheiten auf, sondern hatte vorzugsweise mit dem Probieren und Punzieren von Gold- und Silberschmiedsarbeiten zu tun.

³⁾ Ammann erhielt an Münzerlohn für die 15-Kreuzerstücke von jeder Gewichtsmark anfänglich 6, später $6\frac{1}{2}$ Batzen. Dafür hatte er Kupfer und alles andere ausser dem Brennholz herzugeben, die Gesellen zu entlohnen usf. Ausserdem wurde ihm (September 1657) nachträglich „aus Gnaden zu einer Ergötzung“ bewilligt, auf seine, des Münzmeisters, eigene Rechnung dreilötige Pfennige zu münzen, und zwar ohne dass, um einem Missbrauch dieser Bewilligung vorzubeugen, eine Kontrolle und Aufsicht darüber bestellt worden wäre. Dieser bedenkliche Weg, um ohne Belastung der Staatskasse dem Lohn eines Münzmeisters aufzuhelfen, war in jenen Zeiten an manchen Orten in Übung.

Wandlungen, die aber *nicht durch heraldische Erwägungen*, sondern durch die Notwendigkeit herbeigeführt sind, *neue Emissionen* solcher Pfennige von den vorangegangenen *augenfällig unterscheidbar zu machen*. Denn durch die jeweils neu geschaffenen Pfennige wurden oftmals, besonders im Mittelalter, die älteren ganz und gar ungültig gemacht oder es konnte sein, dass für die neuen ein von dem der älteren abweichender Verkehrswert festgesetzt wurde.

Zweiseitige grössere Schaffhauser Münzen treten erst von dem Beginn des 16. Jahrhunderts an auf. Ihr Typus, der auch im 17. sich so ziemlich gleichblieb, ist: vornen das Stadtwappen mit der Umschrift *Moneta nova Scafusensis*; auf der Rückseite das Deutsche Reichswappen, gewöhnlich mit der Umschrift: *Deus spes nostra est*. Ausnahmsweise haben die Batzen und Halbbatzen des 16. Jahrhunderts statt der letzteren die Devise: *O rex glorie XPE ve(ni) cum pa(ce)*.

Während die Schaffhauser Reichstaler einen *einköpfigen* Adler führen, teils ohne, teils mit Krone darüber, tragen die anderen zweiseitigen Schaffhauser Münzen des 16. und 17. Jahrhunderts auf der Rückseite den *zweiköpfigen* Deutschen Reichsadler, entweder mit einer oder zwei, oder gar keinen Kronen und teils mit, teils ohne Heiligenschein.

Das Wappen von Schaffhausen, wie es in mancherlei Varianten auf dessen Münzen vorkommt, ist ein aus einem Torturm oder Haus herausgehender oder springender, gewöhnlich nur mit dem Vorderkörper sichtbarer Widder. Ausnahmsweise indessen ist er auf einzelnen Pfennigsorten in ganzer Figur, sei es vor dem Hause stehend, sei es ohne dieses, abgebildet. Dieses Wappen war als ein redendes gedacht: der Schafbock samt dem Haus sollte bildlich den Stadtnamen darstellen, den man von Schafen und Schafhäusern ableitete, eine Ansicht, welche auf Grund der Untersuchungen von † Professor Johannes Meyer-Frauenfeld neuerdings wieder die Oberhand zu gewinnen scheint.¹⁾

Den 6. Dezember 1656, im Zusammenhang mit der zuvor beschlossenen Münzprägung nahm der Schaffhauser Rat eine heraldische Neuerung

¹⁾ Johannes Meyer: In den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 31 (1902), S. 25 ff. und derselbe in der Festschrift, Geschichte des Kantons Schaffhausen 1901, S. 68 f. während in demselben Werk S. 663 und 781 Professor Ferdinand Vetter den Stadtnamen, in Uebereinstimmung mit der seither herrschenden Anschauung des Chronisten Rüeger von Schiffen (latein. *scaphae*) ableitet, die des nahen Rheinfalls wegen in der Notwendigkeit waren, an diesem Platze anzulegen, um Ladung zu löschen und einzunehmen. Ausser den genannten beiden Erklärungen kommt allenfalls noch die Ansicht von L. Baumann in Betracht, der jenen Namen von *scaft* (d. h. Rohr, Geröhricht) abzuleiten sucht (J. J. Rüegers Chronik von Schaffhausen, herausgegeben von Bächthold, S. 16, Anm. 1).

Ueber diese und andere in Betreff der Herkunft des Stadtnamens aufgetauchte Hypothesen s. auch Hans Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen 1907, S. 3 f.

vor: Er befahl¹⁾ auf den zu prägenden Batzen solle das städtische Wappentier freistehen (d. h. in ganzer Figur ohne Haus oder Turm), weiter: um die Wolle etwas *schmäler* sein, ferner: auf dem Kopf eine *Krone* tragen.²⁾

Das Anbringen der Krone (1656) erfolgte nach dem Vorgang anderer eidgenössischer Stände im Hinblick auf die 1648 durch den westfälischen Friedensvertrag den 13 eidgenössischen Kantonen zugesprochene Souverainetät.

Auf die anderen von da ab in Schaffhausen geprägten Geldmünzen, nämlich Dukaten, Halbdukaten und Oertli wurde jene Wappenänderung in der Folge ebenfalls ausgedehnt. Nur die Schaffhauser Reichstaler nahm man ausdrücklich davon aus: sie sollten ihre alte Form beibehalten, wurden übrigens von 1657 an nicht weiter gemünzt. Auf den übrigen genannten Münzen tummelt sich jetzt der heraldische Schafbock vernügt auf einer blumigen Wiese. Die Anbringung der Krone machte wegen der gekrümmten Hörner dem Graveur Schwierigkeiten, über die er nicht recht Herr wurde, indem die Krone vielfach schwer zu erkennen ist. Umgekehrt übrigens scheinen in früherer Zeit die Hörner gelegentlich Anlass gegeben zu haben, dass man auf des Widders Kopf eine Krone zu erblicken glaubte, wo keine war.³⁾

¹⁾ Schaffhauser Ratsprotokolle unter dem 6. Dezember 1656. Dr. Strantz: Die Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone; 1867, S. 736 (und ähnlich C. A. Bächtold als Herausgeber der Rieger'schen Chronik S. 18) meinte, es sei von einem Beschluss über diese Wappenänderung keine Spur zu finden.

²⁾ Völlig neu war auch diese Wappenform übrigens nicht. Der springende ganze Widder kommt auf uralten Schaffhauser Kriegsbannern auch vor, z. B. auf dem jetzt noch in dem Luzerner Zeughause befindlichen Banner, unter welchem die Schaffhauser Bürgerschaft im Jahre 1388 in der Sempacher Schlacht auf österreichischer Seite mitfocht, (s. Ferd. Keller in den Mitteilungen der Züricher antiquarischen Gesellschaft Bd. 9, 1856) ferner auf dem Banner, welches Papst Julius II. im Jahre 1512 der Stadt verehrte.

Derselbe Papst erteilte gleichzeitig (Bulle vom 9. August 1512) der Stadt die Wappenbesserung, dem Haupte des Widders eine Krone aufsetzen und dessen Mannheit, Hörner und Klauen anstatt schwarz, künftig mit Goldfarbe malen zu dürfen. (Strantz a. a. O. S. 735 nach J. von Müllers Schweizergeschichte, II, S. 279.) Von dieser Verwilligung hatte aber die Stadt bei ihren Münzprägungen keinen Gebrauch gemacht.

Ueber die staatsrechtlichen Fragen, die sich knüpfen an derartige in jenen Zeiten von einem Papst an diese oder jene Schweizerstädte verliehene Wappen- und Münzberechtigungen und dergl. soll hier nicht eingegangen werden.

³⁾ J. v. Jecklin (Revue Suisse de numismatique, 1892, S. 140, betr. den Fund von Schleins) erwähnt einen Schaffhauser Dicken von 1611, der einen bekrönten Bock zeige. Dies wird wohl ein Irrtum sein. Coraggioni, Münzgeschichte der Schweiz 1896 Taf. XXVIII gibt unter Abb. 8 einen Dicken desselben Jahres. Dort ist auf dem Kopfe des Widders etwas wahrzunehmen, das einem gestielten Kleeblatt, jedoch keiner Krone gleichsieht.

Auf den 1808 und 1809 in der Berner Münzstätte hergestellten schaffhausischen Batzen, Halbbatzen, Kreuzern und Pfennigen erscheint der Widder aufs neue wieder kronenlos.

Nun noch einige Worte über die Anbringung des Deutschen Reichsadlers auf Schweizer Münzen. Die Deutsche Reichsmünzordnung von 1551 ordnete an, dass die Münzen, um als Reichsmünzen im ganzen Reiche Geltung zu haben, u. a. auf der Vorderseite den zweiköpfigen Adler tragen sollen, wie das vielfach früher schon hergebracht war. Die meisten Stände der Eidgenossenschaft, und zwar auch solche, die nicht nach der Reichsordnung münzten, befolgten dies ebenfalls, obwohl ihr staatsrechtlicher Zusammenhang mit dem Heyl. Röm. Reich sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts nach und nach löste. Basel liess noch von 1535 an aus Anlass der Reformation anstatt der Madonna den Reichsadler auf seinen Münzen anbringen (Coraggioni a. a. O. S. 18 und 87).

Nach seiner 1648 formell verbrieften Loslösung von dem Deutschen Reiche hätte Schaffhausen folgerichtigerweise des Reiches Hoheitszeichen, den Doppeladler, von seinen Münzen weglassen sollen. Während die meisten andern Kantone dies taten, fuhr Schaffhausen während des 17. Jahrhunderts fort, ihn wie bisher darauf prägen zu lassen. Für die Beibehaltung des auf die Zugehörigkeit zum Reiche hindeutenden Symbols ist im allgemeinen¹⁾ ein anderer Beweggrund nicht einzusehen als die Absicht, den schaffhausischen Münzen, wie bis dahin, so auch in der Zukunft, im Reiche möglichste Verbreitung zu verschaffen und zu diesem Behuf ihnen den oberflächlichen Anschein von Reichsmünzen zu geben.²⁾

¹⁾ Gelegentlich kommen allerdings auch andere Ursachen in Betracht. Im Jahre 1596 machte dem Rat von Schaffhausen der neuangestellte Münzmeister Wegerich den Vorschlag, er wolle dem Rat, wenn es diesem beliebe, Pfennige münzen wie die von St. Gallen, so dass 4 einen Kreuzer und 16 einen Batzen gelten sollen, und damit man diese leichten Pfennige von den schweren schaffhausischen Pfennigen unterscheiden möchte, solle ein Reichsadler darauf geschlagen werden.

²⁾ Ebenfalls wegen des Umlaufens im Reich haben auch einzelne andere Eidgenossen, selbst in noch späteren Zeiten, den Reichsadler auf ihren Münzen angebracht. So Unterwalden ob dem Wald 1726–1733, Appenzell Innerrhoden 1737 ff., Schwyz 1672 ff. und 1730. Nur als seltene Ausnahme ist anzusehen, wenn Berner halbe Gulden von 1657 und desgleichen Fünfbätzner von 1659, ferner Genfer Taler von 1722 und 1723 und do. Pistolen von 1772 den Reichsadler führen.

Unter den „Zugewandten“ der Eidgenossenschaft haben der Bischof von Basel, ferner die Graubündner Münzstände, nämlich die Stadt Chur, der Bischof daselbst, die Abtei Disentis und die Herrschaften Haldenstein und Schauenstein-Reichenau ebenfalls erst in den 1720er oder 1730er Jahren die Gepflogenheit aufgegeben, ihre Münzen mit dem Reichsadler zu versehen, dem sie meistens auch noch den Namen und Titel des jeweiligen Kaisers beigefügt hatten. Nahezu alle der Genannten waren übrigens Inhaber von Reichslehen. Die sog. Blutzger, da diese eine rein bündnerische Landesmünze waren, trugen keine Reichsabzeichen. Vgl. Fr. v. Jecklin: Katalog der Altertumssammlung des rätischen Museums zu Chur S. 41, 46, 50, 59, 61.

IV.

Veranlasst durch die jüngsten Züricher und Schaffhauser Münzprägungen hielten Stadt und Abt von St. Gallen samt beiden Appenzell anfangs Februar 1658 eine Münzkonferenz ab. Man beschwerte sich dabei besonders darüber, dass nicht allein die Fünzföhner, sondern auch die Schaffhauser Batzen und Züricher Schillinge nach einem namhaft geringeren Fuss ausgemünzt würden als früher. Man könne diese neuen Münzen nicht mit den alten in demselben Valor umlaufen lassen, da alsdann, der Wertungleichheit halber, die gewichtigeren in Bälde von gewinnsüchtigen Leuten ausgewogen und nur die leichteren noch übrig gelassen würden. Selbst der gemeine Mann verspüre bereits den Unterschied und es werde darum schon „stark gegen die Obrigkeiten beschnarchet“. Die Versammlung ersuchte daher die Regierungen von Zürich und Schaffhausen, sie möchten das Münzen einstellen und ihre neuen ringhaltigen Sorten wiederum zu sich und in ihr Land ziehen.

Dieser Vorgang gab anderen eidgenössischen Ständen den Anlass zu ähnlichen Schritten. Ungefähr um dieselbe Zeit wurden die zu Aarau versammelten evangelischen Stände und Zugewandten von den Vertretern Zürichs und Schaffhausens gebeten, sie möchten ein Abwürgen oder Verbiehen ihrer neuen Münzen unterlassen; zugleich versprachen beide Kantone, ihre Angehörigen würden dieselben gegen Waren jederzeit zum Vollwert wieder annehmen.¹⁾

Zürich stellte nun (Ende April 1658) in der Tat das Münzprägen ein. Die damals durch den Wardein Stampfer vorgenommenen Prozierungen der Schaffhauser Oertlein²⁾ ergaben, dass diese vom gleichen Korn, wie die Züricher, nämlich neunlötig waren und auch durchschnittlich, d. h. wenn man grössere Mengen zusammenwog, von demselben Schrot, nämlich 44 Stück auf die raue Gewichtsmark. Allein die einzelnen Stücke erfanden sich als sehr ungleich ausgeschrotet, und wogen teils ein ziemliches unter dem Normalgewicht, teils ebensoviel darüber. Der Unterschied war so gross, dass einzelne untergewichtige Stücke nur halb soviel wogen als andere übergewichtige. Für das gesetzwidrige, aber damals sehr beliebte Auswippen der schweren Stücke bildete dies eine besonders gute Gelegenheit.

Hieraus nahm die Züricher Regierung (16. Juni 1658) den Anlass, die Schaffhauser Fünzföhnerstücke auf 12 Kreuzer (=8 Züricher oder 10 Luzerner Schilling) herabzusetzen. Vierzehn Tage zuvor war verboten worden, sie in das Züricher Gebiet hereinzubringen und schon Ende

¹⁾ Sammlung eidgenössischer Abschiede VI, 1, Seite 404 bis 406.

²⁾ Stampfer unterschied drei Gattungen davon: solche mit einem langen, mit einem kurzen Kreuz und mit gar keinem.

April hatte die Obrigkeit im Züricher Kornhaus vor ihrer Annahme unter der Hand warnen und in allen „Spinnstuben“ den Unternehmern verbieten lassen, die Arbeiter mit Schaffhauser Oertlein zu bezahlen.¹⁾

Man muss es dahingestellt sein lassen, ob der einzige oder doch der hauptsächlichste Beweggrund für die Abwürdigung jener Fünfeuzer in den Gewichtsungleichheiten und in der Befürchtung lag, mit solchen Münzen allzusehr überhäuft zu werden. Es kann sein, dass dabei auch ein Bestreben der Züricher Münzbeamten, das Züricher Gebiet möglichst ausschliesslich für den Umlauf ihrer eigenen Erzeugnisse freizuhalten, mitgewirkt hat. Teilweise geschah es wohl aus diesem Bestreben heraus, wenn Zürich um dieselbe Zeit eine besondere Behörde einsetzte, welche den Geldumlauf überwachen und Uebertreter der Münzordnungen zur Strafe ziehen sollte.

Eine Folge jenes Züricher Münzabrufes war es, dass nun auch sonst in der Schweiz und den angrenzenden Teilen Süddeutschlands im Volk ein Widerwillen gegen die neuen Schaffhausischen Fünfeuzer sich regte. Wäre nun die Behauptung der Schaffhauser Obrigkeit zutreffend gewesen, dass sie ihre neuen Oertli zu dem Zweck geprägt habe, um dem Mangel des eigenen Gebietes an entsprechenden einheimischen Münzsorten abzuhelpen, dann hätte Schaffhausen solche auswärtigen Massnahmen und Vorgänge mit Freude begrüssen müssen, da diese das einzige Mittel bildeten, jene Münzen von dem Abwandern in die Fremde abzuhalten. Statt dessen wurde aber die Schaffhauser Regierung nicht müde, der zürcherischen ihr Missvergnügen über jene Münzabwürdigung auszudrücken und deren Aufhebung zu verlangen, die jedoch keineswegs erreicht wurde.

Allmählich bemächtigte sich jetzt auch der Bürger und Untertanen Schaffhausens eine Art Panik hiewegen. Sie sahen sich von einer Ueberschwemmung mit diesen in die Heimat zurückwandernden Münzen bedroht und fingen an, sowohl Fremden als Einheimischen gegenüber sie in Zahlung zurückzuweisen. In der Absicht, den unverhinderten Umlauf der einheimischen Oertli in Stadt und Gebiet zu erzwingen, bedrohte ein schaffhausisches Ratsedikt vom 26. Mai 1658 alle, die fernerhin dieselben nicht oder nicht zum Nennwert annehmen würden, mit einer unnachlässigen Busse von 10 Mark Silbers (=40 fl schaffh. Währ.) und

¹⁾ Es ist geeignet, auf den heutigen Sozialpolitiker einen wohlthuenden Eindruck zu machen, dass die Züricher Regierung fortwährend bemüht war, bei dem so ungemein häufigen Auftauchen fremder übertarifierter Münze die ärmeren Klassen rechtzeitig vor Verlusten zu schützen. Als z. B. Zürich kurz vor dem obigen Vorgang die Berner Batzen und die Neuenburger Halbbatzen verbot, wird gleichzeitig den Fabrikanten befohlen, diese Münzen den Spinnerinnen wieder abzunehmen. Weitere derartige Beispiele kommen vielfach dort vor.

schwerer Ungnade. Doch blieb es bei dem blossen Drohen, ohne dass die strafende Hand der Justiz sich in Bewegung gesetzt hätte.

Dem Münzmeister Ammann, dem eigentlichen Erreger dieser Widerwärtigkeiten, geschah nichts weiter, als dass ihm der städtische Rat wegen der nachlässigen Justierung der Münzen einen Verweis erteilte samt der Ermahnung, er solle seinem Amt künftig mit mehr Sorgfalt und Fleiss nachkommen. Das letztere war um so mehr nötig, als Ammann (im Februar 1658) dreihundert Gewichtsmark Oertlein abgeliefert hatte, welche die Devise: „Deus spes nostra est“ zweimal, nämlich auf jeder von beiden Seiten, an sich trugen, während dagegen die Angabe des Prägeortes und der Jahrzahl fehlte und zudem die Münzen schlecht ausgedrückt waren. Ammann wurde angewiesen, diese Stücke, weil sie der Reputation der Stadt Abbruch täten, urkundlich wieder einzuschmelzen. Diesem Schicksal ist jedoch eine Menge von ihnen entgangen, man trifft sie in Sammlungen auch heute noch an und zwar selbst solche mit Nachstempel (über diese s. u.).

V.

Um nun dem nicht unberechtigten Vorwurf die Spitze abzubrechen, die Schaffhauser Oertli seien unter sich von ungleichem Gewicht und also zum Teil noch unterwertiger, als der herabgesetzte Münzfuss ohnedies mit sich brachte, verfiel der Schaffhauser Rat auf ein Mittel, von dem er glaubte, es werde alle Schwierigkeiten beseitigen und eine künftig unverhinderte Zirkulation seiner Oertli herbeiführen: Man beschloss nämlich, dieselben sämtlich wieder zur Münzstätte einzurufen; dem Münzmeister wurde befohlen, jedes Stück einzeln genau nachzuwägen. Diejenigen Stücke, welche dabei mindestens das vorgeschriebene Gewicht ($\frac{4}{11}$ Lot = 5,31 g) hätten, sollten zum Zeugnis dieser Tatsache durch den Münzmeister mit einem kleinen Widderkopf bezeichnet (d. h. nachgestempelt) und an den Eigentümer zurückgegeben werden, während die zu leicht erfundenen verschmelzt und an deren Statt den Einlieferern gestempelte auszufolgen waren. Auf die Annahmeverweigerung der so nachgestempelten Oertli ward ebenfalls eine Geldstrafe angedroht, doch diesmal nur halb so hoch als die frühere.

Bei der eidgenössischen Jahrrechnungstagung zu Baden (anfangs Juli 1658), wo man sich ebenfalls über die Schaffhauser Oertli beklagte, erklärten die Gesandten von Schaffhausen, dieses sei erbötig, diejenigen derselben, die das Normalgewicht nicht erreichen, gegen gut Geld einzuwecheln.

Dieses Einziehen, Nachwägen und Stempeln ward alsbald vorgenommen und es ergingen an zahlreiche Städte und Herrschaften der

weiteren Umgebung gleichlautende Schreiben mit dem Ersuchen, ihren Bürgern und Untertanen zu befehlen, die nachgestempelten Schaffhauser Fünzföhner unweigerlich anzunehmen.¹⁾

Jenes Nachwägen und Nachstempeln wäre an sich nicht ungeeignet gewesen, die Sache in das richtige Geleise zu bringen; aber abgesehen davon, dass man sich nicht oder nicht gehörig darum bemühte, die bereits aus dem Heimatskanton hinausgewanderten Oertli ebenfalls zur Rückkehr zu bewegen, beging man die grosse Unklugheit, mit der Ausführung der ganzen Sache gerade den schuldigen Teil, den Münzmeister, zu betrauen, dessen Eigennutz und Ungehorsam dann wieder alles verdarb. Des Münzmeister Ammanns amtliche Tätigkeit unterlag überhaupt so gut wie gar keiner Beaufsichtigung und Kontrolle, weder hinsichtlich der ursprünglichen Münzprägung, noch bei dem Geschäfte des Nachstempels. Erst als das letztere grösstenteils vollzogen war (20. Juli), ersuchte der Rat den bereits recht bejahrten Schmiedober-

¹⁾ Sendschreiben der Stadt Schaffhausen an den Fürstabt von St. Gallen, vom 12. Juli 1658.

Hochw. Fürst, Gnädiger Herr!

Ewer. Fürstl. Gnaden seien unser ganz gutwillige Dienst, bereites Fleisses zuvor!

Wir haben unlängsten zu Beförderung desiderierter mehrer Richtigkeit in täglichem Ausgeben der Münzsorten eine gewisse Anzahl unserer also genannten Oertlinen oder 15-Kreuzer münzen und prägen lassen, welche auch, unsers Wissens, soviel den Halt und Schrot betrifft, gebührend und wohl ausgefallen, allein wegen der Ungleichheit am Gewicht aus Unfleiss und Unachtsame des neuen Münzmeisters etwas Mangels nach sich gezogen, so hernach die Ursach gewesen, dass sie sich anfangen zu stossen und etwas unwert worden. Wann dann wir nach Ehr und Standsgebühr einen solch ohngefährlichen vorgelaufenen Fehler zu remedieren uns angelegen sein lassen und daraufhin allbereit die Verordnung getan, dass die ungewichtigen von den gewichtigen in die Münz, dahin sie können geliefert werden, gesöndert und abgeschafft und hingegen die überbleibenden allzumal mit dem Zeichen eines Widderkopfs bezeichnet werden sollen, männiglich zur Nachricht, dass die, welche dies Zeichen haben, das rechte und erforderliche Gewicht bestehen.

Als ersuchen Ew. Fürstl. Gn. wir hiemit ganz dienstfreundnachbarlich, sie geruhen uns und unserm Stand zu Ehren gegen Dero angehörigen Untertanen aller Orten den gnäd. Befehl zu erteilen, dass ob angeregte bezeichnete Oertlin unter ihnen unweigerlich wiederum genommen und ausgegeben werden, allermassen andere benachbarte löbl Stände und Obrigkeiten, insonderheit die eidgenössische letzt zu Baden gemachter Erkenntnus nach ihresteils auch tun werden. Wie nun hierinnen Ew. Fürstl. Gn. uns ein sonderbares hohes Gefallen und danknehmige Freundschaft erweisen, durch die zwischen den ihrigen und unsern florierende Commercia und gute Verständnus befördern, also wollen auch wir die verhoffende günstige Willfahrr um dieselbe zu allen erscheinenden Occasionen hinwiederum dienstlich zu beschulden, nicht ermangeln, geliebt es Gott, dessen allgewaltigen Schutz wir Dieselbige samt uns heilwärtig anempfehlen.

Datum, den 12. Juli, anno 1658.

Burgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen.

zunftmeister Tobias Wegerich, der vor Zeiten selber Münzmeister dort gewesen war, er möchte sich belieben lassen, soweit er Zeit dazu habe, nach der Münze ab und zu zu gehen und darnach zu sehen, dass zu anderwärtiger Klage kein fernerer Anlass gegeben werde.

Als die nachgestempelten Oertli wieder in den Verkehr kamen, erfand man sie nicht um vieles weniger ungleich im Gewicht, als vor dem die andern, und eine grosse Menge allzu leichter Stücke hatte der Münzmeister ebenfalls durch Stempelung als vollwertig bezeichnet.

Der Rat, in weitgehender Nachsicht, verwies dem Ammann dies bloss als „Unfleiss“. In Wirklichkeit aber hatte Ammann mit vorsätzlicher Absichtlichkeit gehandelt: wenn man die Gewichtsverhältnisse der zahlreich in den Schweizer Museen befindlichen gezeichneten Schaffhauser Oertlein mit dem der ungezeichneten vergleicht, dann stellt sich als unzweifelhaft heraus, dass der Münzmeister, anstatt dem erhaltenen Befehl gemäss die vollwertigen Stücke nachzustempeln und im Verkehr zu belassen, die geringeren aber einzuschmelzen, es im Gegenteil als seinen persönlichen Interessen entsprechender betrachtete, die übergewichtigen auszuwippen und in der Hauptsache solche Stücke zu stempeln, deren Gewicht noch etwas unter dem vorgeschriebenen war, aber auch nicht wenige solcher, denen viel zum Normalgewicht fehlte. Während also der Rat eine Verbesserung der betreffenden Münzsorte und eine durchschnittliche Steigerung von deren innerem Wert mit seiner gutgemeinten Anordnung bezweckte, bestand deren Gesamtwirkung im Gegenteil darin, das Durchschnittsgewicht der umlaufenden Gesamtmenge jener Oertli noch weiter zu verringern.

Dazu kommt ferner: Als in der Folge an eingewechselten untergewichtigen Fünfzehnern für 25 000 fl. vorrätig dalagen, befahl der Rat (21. Juli) sie wieder in den Tiegel zu werfen und zur nämlichen Sorte vollgewichtig zu vermünzen, dann die neuen Stücke ebenfalls mit dem Widderkopf zu zeichnen. Es ist nahezu sicher, dass Ammann, um sich Kosten und Mühe zu ersparen, vorgezogen hat, diese Stücke oder jedenfalls den grössern Teil davon, nicht umzumünzen, sondern einfach mit dem Nachstempel zu bedrucken.

VI.

All dies lässt es als sehr erklärlich erscheinen, wenn bereits den 14. Juli 1658 ein Ratsbefehl an die Burger und Burgerinnen von Schaffhausen die bedauerliche Tatsache festzustellen hatte, dass die gezeichneten sowohl als die ungezeichneten Oertlein allgemein in der Stadt verworfen wurden, daher wird unter abermaliger Drohung mit Geldstrafe und

Ratsungnade befohlen, dass man sie «ungespänt» voneinander nehmen solle.

Am Orte selbst, wie auswärts, fuhr man jedoch unbeirrt fort, ihre Annahme überhaupt oder jedenfalls zu 15 Kreuzern abzulehnen. Die übergrosse Menge der Übertreter jenes Münzedikts sicherte in Schaffhausen jedem einzelnen von ihnen die Straflosigkeit. Während der Rat von Zürich aufs neue krampfhaft Anstrengungen machte, die Schaffhauser Oertlein von sich und seinem Herrschaftsbereiche fernzuhalten, hatten nur an einigen wenigen Orten die erwähnten Beschwichtigungsschreiben des Schaffhauser Rats zeitweilig einen Erfolg.¹⁾

Die unaufhörlichen Münzwirren jener Jahrhunderte schafften vielen spekulativen Köpfen reichliche Gelegenheiten, erhebliche Gewinne zu machen, die mit den Strafgesetzen und der Volksmoral der Zeit in Widerspruch standen. Solches geschah auch bei diesem Anlass. Da die Kantone Zürich und Schaffhausen nur durch den Rhein getrennt aneinander grenzen und in dem ersteren damals die Schaffhauser Oertli auf 12, in dem letzteren aber auf 15 gute Kreuzer obrigkeitlich gewertet waren, so liess es sich kaum verhindern, dass die Grenzbewohner sich mit solchem Geld von dem zürcherischen Ort Feuerthalen aus über die Rheinbrücke nach dem gegenüberliegenden Schaffhausen begaben, die Münzen nach dem dort amtlich befohlenen Kurse verwerteten und dadurch einen mühelosen Gewinn von 25 % einheimsten.

Den Schaden, den die Schaffhauser Kaufleute und Handwerker dabei erlitten, wog der dadurch gesteigerte Export an Waren immerhin nicht auf. Die Schaffhauser Obrigkeit bedachte ernstlich, ob sie nicht jedem solchen Münzspekulanten, der erwischt würde, seinen Geldvorrat abnehmen und konfiszieren lassen wolle; sie stand aber im Hinblick auf die zu befürchtenden auswärtigen Verwicklungen davon ab.

Es war jedoch schwer, ein sonstiges Mittel gegen jenes der Stadt schädliche Treiben aufzufinden. Bürgermeister und Rat von Schaffhausen wussten in ihrer Verlegenheit auch kein anderes, als (15. Nov. 1658) einen gedruckten Aufruf an den «Ecken der Stadt» anschlagen zu lassen, der darüber jammert, dass die nachgestempelten Oertli «unziemlichen Gewinnes halben» immer mehr verworfen würden, obschon sie jetzt das richtige gleichmässige Gewicht hätten (!). Die frühere Straf-

¹⁾ Die Stadt Ueberlingen und der Graf Franz Karl von Fürstenberg scheinen die einzigen Gebietsnachbarn gewesen zu sein, die dem Ansuchen Schaffhausens nachkamen und öffentliche Befehle ergehen liessen, jene Münzsorte unweigerlich zu 15 Kr. anzunehmen und auszugeben. Der Rat von Konstanz zeigte immerhin etwas Entgegenkommen, indem er seinen Bürgern vorderhand freistellte, ob und wie sie jene Oertlein annehmen wollten; doch machte er der Schaffhauser Obrigkeit bemerklich, dass dieselben an vielen Orten «für suspekt» gehalten oder überhaupt zurückgewiesen würden.

drohung gegen Nichtannahme wurde zugleich wiederholt und auf alle in die Stadt kommenden Fremden ausgedehnt.

Gleichzeitig suchte Schaffhausen die Kantone Zürich und Bern zu einer Vereinbarung zu bestimmen, dass in den Gebieten der drei Stände künftig gegenseitig ihre Münzen «ohne alles Spähnen um mehrerer Freund- und Nachbarschaft willen» voneinander genommen und keinem von dem andern verrufen oder abgesetzt werden sollten. Da Schaffhausen aber nicht die Absicht hatte, sich in bezug auf den Gehalt seiner Münzen für die Zukunft zu binden, würden Bern und Zürich die Ordnung ihres Münzwesens preisgegeben haben, wenn sie auf dieses naive Ansinnen eingegangen wären.

Der Münzmeister Ammann scheint an einflussreichen Ratgliedern einen starken Rückhalt gehabt zu haben. Seine groben Ordnungswidrigkeiten waren ihm die Jahre her immer nur mit blossen Ermahnungen oder Verweisen geahndet worden. Er ging aber jetzt doch allzu weit und schlug für sich und andere Leute ohne Ratsermächtigung «schlechte gewerkichte Batzen», weshalb im Dezember 1659 der städtische Rat nicht mehr umhin konnte, ihn seines Amtes zu entlassen. Er hatte das Münzhaus binnen 4 Wochen zu räumen, 100 Mark Silbers (=400 fl. Schaffhauser Währung) zu erlegen und die gewerkichten Batzen wieder einzulösen.

In den unteren Volksschichten hatte sich Ammann durch seine pflichtwidrige Amtstätigkeit eine ziemliche Unbeliebtheit zugezogen: im Sommer 1660, als er eben im Begriffe stand, sich zu verheiraten, wurde ihm von böswilligen Händen nächtlicherweile sein neugemaltes Haus in der Webergasse auf das abscheulichste verunreinigt und verunehrt.

Es war übrigens durchaus nichts Ungewöhnliches, dass Münzmeister jener Zeiten sich in ihrem Amt in gleicher oder noch viel ärgerer Weise gemeinschädlich erwiesen. Jedenfalls bildeten diejenigen unter ihnen, welche gewissenhaft ihres Amtes walteten, noch im 17. Jahrhundert die Minderheit. Man fand sie in der Regel nur in wenigen grösseren und gut regierten Staatswesen, wo die ganze Staatsverwaltung und insbesondere das Münzwesen derart beaufsichtigt ward, dass Misstände leidlich ferngehalten wurden. Aber die kleinen Herrschaften und Städte mit Münzbetrieb unterliessen es meistens, über diesen die so sehr nötige Aufsicht auszuüben. Oft wurde eine solche nicht einmal angeordnet. Allerdings hatte man da nur selten Persönlichkeiten zur Verfügung, die fähig und bereit waren, eine solche an Unannehmlichkeiten reiche Aufsichtsstellung gehörig auszufüllen.

Nachdem im Mai 1659 ein letzter Posten von 2500 fl. unbezeichneter Oertli zu Batzen umgemünzt¹⁾ worden war, gab Schaffhausen dem immer heftiger werdenden Andrängen anderer Eidgenossen nach und stellte seinen offiziellen Münzbetrieb ein. Das war im In- und Ausland von günstiger Wirkung auf den Ruf und Kredit der Schaffhauser Münzen: den andern eidgenössischen Regierungen war es vor allem darum zu tun gewesen, dass deren Quelle zu fließen aufhöre, und als dies geschah, hörten allmählich auch die auswärtigen obrigkeitlichen Verurteilungen darüber auf und die bis dahin ergangenen gerieten rasch in Vergessenheit, wie dies überhaupt bei allen Münzverordnungen jener Zeit, schon deren übergrossen Menge halber, allgemein der Fall war. Auch den Bevölkerungen, besonders der nächsten Nachbarlandstriche, fielen jene Münzen bald nicht mehr gar so lästig, denn es erfolgte kein Nachschub und sie flossen grossenteils ab, indem sie sich über Süddeutschland und andere Länder verbreiteten.

Weiter tauchten jetzt zahlreiche andere Münzsorten auf, gegen deren Eindringen oder überhohe Bewertung man sich zu wehren hatte, namentlich die österreichischen Kriegsprägungen seit 1660, dann die Münzen des sächsisch-brandenburgischen sogen. Zinna'schen Fusses seit 1667.

Aus all diesen Ursachen dämpfte sich in verhältnismässig kurzer Zeit der gegen die Schaffhauser Oertli entstandene Sturm und zwar derart, dass nicht bloss auswärts, sondern auch in Schaffhausen selbst allmählich die Erinnerung an das Vorgefallene und an den Zweck des stattgefundenen Nachstempeln erlosch und die Unterscheidung zwischen den so gezeichneten und den andern Exemplaren ganz aufhörte.

Die Mängel, welche die Schaffhauser Batzen und Oertli in Bezug auf den Silbergehalt tatsächlich hatten, machten auswärts, solange diese Münzen nicht mehr in grossen Massen auftraten, vorderhand keine Sorgen weiter und innerhalb ihres Heimatkantons waren sie ja gesetzliches Währungsgeld. Die Oertli wurden fast überall wieder zu 15 g. Kreuzer gäng und geb, selbst in St. Gallen und Appenzell, welche Orte doch seinerzeit das Signal zu ihrer Beanstandung gegeben hatten.

VII.

Nach all' diesem schien die Angelegenheit mit den Schaffhauser Oertlein endgiltig beseitigt und begraben zu sein. Wer konnte denken, dass es fast zwanzig Jahre nachher aufs neue darüber zu noch ernsteren Streitigkeiten und Verwirrungen kommen würde!

¹⁾ Zuvor, den 30. September 1658, hatte der Rat seine Seckelherren ermächtigt, ausländische Goldmünzen zu Dukaten und vorhandenes Silbergeschirr zu Batzen, Zweipfennigern und Pfennigen ausmünzen zu lassen.

Joseph Gilli (Gilgi), ein junger Münztechniker und Bürger in Luzern, machte zu Anfang des Jahres 1672 der Regierung daselbst den Vorschlag, er wolle ihr ein grobes Silbergeld herstellen, das ihr alljährlich einen bedeutenden Gewinn abwerfen und dennoch gerecht und allerorten gut gangbar sein solle.¹⁾

Die Luzerner Behörde wusste ganz gut, dass man bei den damaligen Preisen des Rohsilbers Schwierigkeit hatte, um nur ohne Schaden, geschweige denn mit einigem Nutzen, gute, vollwichtige Grossmünze zu prägen. Sie wies daher das Angebot als schwindelhaft zurück, legte jedoch dem Gilli nichts in den Weg, sein Glück anderwärts zu versuchen.

Günstigere Aufnahme fand der Projektentwerfer in Schwyz, wo er alsbald zum Münzmeister bestellt wurde.²⁾ Bereits im Sommer des gleichen Jahres war Gilli dort eifrig beschäftigt, gutes, vollwertiges Hartgeld in unterwertige Oertli umzumünzen und damit das Land zu überschwemmen.³⁾ Ihr Münzfuss war ungefähr der gleiche wie derjenige der vor Jahren von Zürich und Schaffhausen ausgegangenen Oertli. Ausgegeben wurden sie ebenfalls zu demselben Kurs wie diese, nämlich zu einem Viertel des guten Guldens = 15 Kr. oder 12½ Luzerner bzw. 10 Züricher Schilling.

Luzern, das als der nächste Angrenzer und hauptsächlichste Marktort von Schwyz dem Andrang der neuen Münzsorte besonders ausgesetzt war, liess schon im September 1672 in der Stille in seinem Kaufhaus davor warnen unter dem Anfügen, es sei niemand verbunden, solche anzunehmen. Das erbitterte die Schwyzer Regierung derart, dass sie ihren sämtlichen Angehörigen unter der Hand den Besuch der Märkte von Luzern untersagen liess. Dieses seinerseits ging nun einen Schritt weiter und verbot (12. Dezember) für seine Stadt und Landschaft die Schwyzer Oertli vollständig, gleichviel zu welchem Kurse. Als Grund gab es an, dass die spanischen Taler, welche die Schwyzer Münzstatt mit Vorliebe zu ihren Oertli umschmelzte, gegen diese bereits mit 1 Batzen Agio aufgekauft würden und dass Schwyz alles Abmahnen ungeachtet immer noch fortfahre, diese schlechten Oertli über die Nachbarländer auszugliessen.

¹⁾ Gilli wollte nämlich 40 $\frac{z}{}$ und 20 $\frac{z}{}$ Schillingsstücke (= 1 und ½ Luzerner Gulden) münzen und führte weitläufig aus, welche grosse Summe am Arbeitslohn und am Kupfer erspart würde, wenn man, anstatt einzelne Schillinge anzufertigen, grössere Münzstücke erzeuge. Dadurch suchte er schlauer Weise die Aufmerksamkeit von dem Umstand abzulenken, dass sein Vorschlag auf eine starke Münzverschlechterung, d. h. auf nichts anderes hinauslief, als für jene Gulden $\frac{z}{}$ und Halbguldenstücke zu einem leichten Scheidemünzfuss überzugehen, nämlich dem der Schillinge, von denen 20–23 fl. auf die feine Mark Silber gingen (Ratsprotokolle und Münzakten des Staatsarchivs Luzern).

²⁾ Wie die Bedingungen lauteten, welche die Herren von Schwyz mit Gilli verabredeten, darüber konnte ich in dem Schwyzer Staatsarchiv nichts auffinden. In diesem war mir überhaupt über den Schwyzer Münzbetrieb nur ganz wenig Schriftliches zu entdecken möglich.

³⁾ Staatsarchiv Luzern, Münzakten; Eidgenössische Abschiede, Band VI, 1. S. 1822.

Andere Kantone trafen ebenfalls Schutzmassregeln. Zürich ersuchte Schwyz (den 23. Nov.), Vorsehung zu tun, «dass solch üwer geringhältiges Geld in unser Stadt und Land nicht weiters ausgegeben werde».¹⁾ Da keine Zusage erfolgte, schrieb Zürich den 5. Dezember zurück, es habe jene Oertlein vorerst auf 8 Züricher Schillinge (= 12 Kr.) herabgesetzt, würde aber genötigt sein, sie ganz zu verbieten, falls solche in grosser, überflüssiger Menge nach Zürich gebracht würden. Zürich befand sich übrigens in dieser Sache in einer etwas schwierigen Lage, denn es hatte ja seinerzeit mit dem Prägen solcher minderwertigen Oertli selber den Anfang gemacht. Von verschiedenen andern Seiten bestürmte man Schwyz ebenfalls mit beweglichen Bitten und wohlmeinenden Warnungen, es möchte doch endlich von seinem landschädlichen Münzprägen ablassen.

All dies prallte wirkungslos an dem Starrsinn der Schwyzer ab, sie liessen es geschehen, dass ihr Münzmeister nicht allein seine bisherigen Prägungen emsig fortsetzte, ja seine Oertli im inneren Gehalt schlechter und im Gewicht ungleich machte, daneben auch anfang, Schillinge zu münzen, deren Unwert schon äusserlich an der Farbe erkennbar war.

Auf einer den 1. März 1673 in Zug in der Sache abgehaltenen Zusammenkunft erklärten die Schwyzer Bevollmächtigten, ihr Münzmeister sei nun darauf beeidigt, «probehaltige» Münze zu liefern und keine groben Sorten einzuschmelzen, was aber Gilli weder in der einen, noch in der andern Beziehung befolgte, zumal man zu Schwyz unter probehaltig nur verstanden wissen wollte, dass die Oertli mindestens gleich gut wie die züricherischen und schaffhauserischen seien. Demgemäss verlangte Schwyz fortwährend Konferenzen, auf denen diese drei Sorten probiert werden sollten, was die beteiligten andern Stände mit Recht als überflüssig ansahen.

Auf die vielen Zuschriften, die von andern Eidgenossen der Oertlein halber an Schwyz ergingen, gab dieses entweder gar keine Antwort, oder es beharrte auf der längst widerlegten Behauptung, seine Oertli seien gerecht und gut, und es stellte sich, als ob man ihm mit deren Verrufung das grösste Unrecht antue. Die Mahnungen, Schwyz möge doch die Behauptungen seines Münzmeisters nicht so unbesehen für wahr annehmen, waren in den Wind gesprochen. Das Frontmachen der andern Eidgenossen gegen den gemeinschädlichen Missbrauch des Münzregals durch Schwyz, erklärte dieses für eine böswillige Beeinträchtigung der Gerechtsame, die es von seinen in Gott ruhenden lieben Vorfahren überkommen; Schwyz werde diesen Gerechtsamen nichts nachgeben, sondern sie gebrauchen und ungeschmälert auf die Nachkommen vererben.

Die Münzgerechtsame von Schwyz zu beeinträchtigen, das war keinem der eidgenössischen Stände in den Sinn gekommen. Mit gutem

¹⁾ Eidg. Abschiede VI, 1. Seite 1822.

Grund konnten im Gegenteil diese sich beklagen, dass Schwyz sie durch die Überschwemmung mit seinen schlechten neuen Münzen in ihrem Münzrechte beeinträchtigte, sowie deren Münzwährungen, sofern nicht rasch vorgebeugt werde, in Verwirrung und Verschlechterung bringe und hiedurch diese Stände in ihrer inneren staatlichen Sicherheit gefährde.

Wenn insbesondere Luzern sich beharrlich dagegen wehrte, dass jene und andere bei der Ausgabe übermässig hoch tarifierte Münzsorten in sein Stadt- und Landgebiet sich eindrängten, so beruhte das vor allem auf den Erfahrungen, die der Bauernkrieg von 1653 gezeitigt hatte. Hätte Luzern zu der jedenfalls notwendig werdenden Verbotung oder Wertherabsetzung der Schwyzer Oertli erst dann gegriffen, wenn sein Kanton bereits damit angefüllt war, das würde unfehlbar deren zeitweilige inländische Besitzer geschädigt und Missvergnügen und Aufregung im Land erzeugt haben.

Von Interesse wäre es, zu erfahren, wie viel, oder ob überhaupt etwas von dem Ertrag dieses Oertleinprägens in das schwyzerische Landes-seckelamt geflossen ist. Das damalige Rechnungswesen desselben ist übrigens von der Art, dass es eines erheblichen Zeitaufwands bedarf, um dies festzustellen. Als wahrscheinlich lässt sich vermuten, dass das Wenige, was als Münzpacht- oder Schlagschatzgeld anfiel, nicht den Landesfinanzen zugut gekommen ist, sondern unter die Gesamtheit der Bürgerschaft ausgeteilt wurde. Es war in Schwyz ein besonderer Landleuteseckelmeister aufgestellt,¹⁾ der diejenigen öffentlichen Gelder, die man zur Verteilung unter die Bürger bestimmte, zu verwalten und auszuteilen hatte.

Schwyz verfuhr in diesem Einzelfall überhaupt nicht anders, als es sonst von dem Anfang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts sich unausgesetzt in Münzsachen verhalten hat, d. h. der Gewinn aus seinem Münzbetrieb wanderte zum weitaus grössten Teil in die Taschen der Münzpächter und derjenigen schwyzerischen Würdenträger, die jenen Pächtern Vorschub leisteten. Es war nichts Ungewöhnliches, dass andere Regierungen derjenigen von Schwyz unverblümt zu verstehen gaben, das Schwyzer Münzwesen stehe unter dem Banne von Privatinteressen. Was nun unsern Münzmeister Gilli anbelangt, so musste dieser nach den Erklärungen der Luzerner und Züricher Münzsachverständigen mit seinem Oertlimünzen grosse Reichtümer erworben haben und mit diesem mag es ihm leicht geworden sein, die massgebenden Häupter der Regierung zu seinen Gunsten zu stimmen.

¹⁾ H. J. Leu: Helvetisches Lexikon, Bd. 16, S. 622. — Schon 1580 warnte Luzern auf einer Konferenz der V katholischen Orte davor, die in den Landesseckel gehörenden Gelder unter den gemeinen Mann auszuteilen. Denn dadurch entblösse man sich, während die (reformierte) Gegenpartei sich auf alle Weise versehe und stärke. Eidg. Absch. IV, 2 unterm 16. Februar 1580.

VIII.

Im November 1674 liess Luzern seine Staatsangehörigen vor den neuerdings anstürmenden Schwyzer Oertli warnen und deren Verbot erneuern. Im Februar 1677 erklärte der Luzerner Rat, das allerletzte Mittel, um fernem Schaden aus dieser Münzsorte vorzubeugen, sei, dieselbe auf ihren wahren Wert herunterzusetzen. Dieses Mittel war freilich ein zweischneidiges: die Oertli wurden damit zugleich für gangbar erklärt. Fünf Jahre und länger hatten die eidgenössischen Tagsatzungen, wie verschiedene einzelne Kantone sich bemüht, Schwyz zum Einstellen seines Oertliprägens zu bewegen. Den Luzerner Münzakten zufolge dauerte dieses aber noch im Jahre 1677 (wohl mit zurückgesetzter Jahreszahl) fort.

Inzwischen hatten die fortwährenden Verrufungen den Absatz und Umlaufkreis der Schwyzer Oertli mehr und mehr eingeengt. Im Zusammenhang hiemit konnte es nicht anders sein, als dass die eigene Bevölkerung des Kantons Schwyz selber unter dem Übermass seiner Oertli zu leiden hatte. Auch die Beschaffung des erforderlichen Prägesilbers war der Münzstätte Schwyz auswärts nach Kräften erschwert und verteuert worden. Zürich insbesondere und zwar ausgesprochenermassen gerade zu diesem Zwecke, hatte den Silberkauf innerhalb seiner Gebietsgrenzen im Sept. 1675 neuerdings zu einem staatlichen Monopol erklärt.

Alle diese Umstände verringerten je länger je mehr den Gewinn aus der Schwyzer Münzindustrie und mussten in nicht ferner Zeit von selber eine Wendung herbeiführen. Bevor jedoch dieses geschah, traten neue Ereignisse ein, welche die Sachlage noch mehr verwickelten.

Angesichts verschiedener Tagsatzungsbeschlüsse, wonach alles Münzprägen vorderhand eingestellt werden sollte, hatte Zürich im Januar 1676, Schaffhausen früher schon erklärt, selber wieder münzen zu wollen, wenn Schwyz nicht aufhöre. Da dieses trotzdem damit fortfuhr, begann in der Tat Schaffhausen im Herbst 1676, Zürich im Februar 1677 ebenfalls wieder Münzen zu prägen, freilich in Widerspruch mit den jahrelangen eigenen Bestrebungen.

Der Öffentlichkeit gegenüber suchte Zürich sein Verfahren durch die Erklärung zu rechtfertigen, es präge jetzt selber neue Oertli, um mit diesen die schwyzerischen von sich abzuhalten. Als ob das auf diese Art hätte erreicht werden können! Schaffhausen, unter nachdrücklicher Betonung seiner unbeschränkten Souveränität, entschuldigte sein Vorgehen mit der Behauptung, es präge seine Oertli zum Abtreiben der schädlich einreisenden Reichsmünze.

Die wahren Beweggründe waren beiderseits anderer Art: Zürich verfolgte dabei die merkwürdige, aber mit seinem späteren Verhalten ganz im Einklang stehende Absicht, die Münzverwirrung zu steigern, um da

durch die andern Stände zu einem energischen Eingreifen gegen dieselbe mit fortzureissen.

Das Vorgehen Schaffhausens dagegen hatte mit Zürichs feiner politischer Berechnung nichts zu schaffen: auf der Tagsatzung hatten die Schaffhauser Ehrengesandten viel von den grossen Gewinnen reden hören, die mit dem Oertliprägen gemacht würden. Der Wunsch, einen solchen befruchtenden Geldstrom nach Schaffhausen zu leiten, war der Vater des neuen Münzprojekts. Dieses setzte im Rat der damalige Stadtseckelmeister Tobias Holländer durch; allerdings war eine starke Minderheit¹⁾ dagegen.

Im August 1676 lässt in Schaffhausen der Rat sein von der Wasserkraft des Rheines getriebenes Silberstreckwerk wieder in gebrauchsfähigen Zustand setzen und im Oktober stellte er, da seit langer Zeit das Amt eines städtischen Münzmeisters unbesetzt war, einen solchen auf in der Person des dortigen Goldschmieds Felix Haimlicher. Diesem wird feierlich auferlegt, «in seinem Amt der Stadt Schaffhausen Ehre und Ruhm bestens zu beobachten» . . . «die zu prägenden Münzsorten, nämlich Oertlein und Batzen, auf den hiebevorigen Schrot einzurichten» «dazu ihm Gott der Allerdienlichste gute Gesundheit und seinen väterlichen Segen gnädigst verleihen wolle». Als unmittelbare Vorgesetzte wurden dem Münzmeister die Seckelherren, in erster Linie jener Tobias Holländer bestellt.

Die Schaffhauser Oertli, die jetzt das Licht der Welt erblickten, waren, ebenso wie die neuen Züricher, im allgemeinen nicht besser und nicht schlechter als die früheren und als die von Schwyz. Die schaffhausischen dieser Zeit unterscheiden sich von den älteren dadurch, dass sie keine Jahrzahl und die Wertangabe in römischen Ziffern (XV) tragen.

Der Züricher Obrigkeit waren die neuen Schaffhauser Oertli ein ebenso grosses Ärgernis wie die schwyzerischen. Sie liess den 10. Jan. 1678 in allen Spinnstuben, Metzigen, Mühlen, dem Kornhaus, sowie in den Vogteien vor ihrer Annahme warnen mit dem Beifügen, es stehe ein allgemeines Verbot derselben bevor.

Zugleich ersuchte Zürich den Schaffhauser Rat wiederholt, er möchte doch sein unnütziges Münzen unterlassen, andernfalls sei Zürich genötigt, bei der nächsten eidgenössischen Tagsatzung sich bereit zu erklären, seine, die Züricher «schon vor vielen Jahren gemachten» Oertli bar zum Nennwert einzulösen und ferner auszusprechen, es werde nicht übel aufnehmen, wenn dieselben allerorten verrufen würden; alles dies ausgesprochenemassen zu dem Ende, damit diejenigen andern eidgenössischen Stände, welche dieselben Münzen zu erzeugen fortfahren (also

¹⁾ Carl Stockar: in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Heft 3, Schaffhausen 1874.

Schaffhausen und Schwyz), die nämliche notwendige Anordnung sich ebenfalls gefallen lassen müssten.

Da auf katholischer Seite Luzern ebenfalls nachdrücklich dafür eintrat, wurde in der Tat erreicht, dass im Februar 1678 auf der Tagsatzung die Vertreter von Schwyz und Schaffhausen nicht umhin konnten, den in betreff des Münzens gefassten einstimmigen Beschlüssen¹⁾ zuzustimmen, die dahin gingen, dass

1. alles Münzen, insbesondere von Oertlein, einzustellen sei. Diese Verpflichtung einzugehen, hatte für Schaffhausen sowohl als für Schwyz keine Schwierigkeit mehr, denn in beiden Ländern waren jetzt ohnehin die Gründe weggefallen, die dort zum Münzen der Oertli geführt hatten. In Schwyz, wie bereits ausgeführt, kamen die privaten Münzinteressenten zu der Überzeugung, dass dabei vorderhand kein Nutzen mehr zu erholen sei und für Schaffhausen ergab die Rechnung anstatt der erhofften grossen Gewinne einen Verlust für die Stadtkasse, weil man sich fast alle erforderlichen Münzeinrichtungen wieder neu hatte schaffen müssen und die Personen, die man für die Münztechnik zur Verfügung hatte, darin keine genügende Erfahrung besaßen. Die Menge der damals in Schaffhausen erzeugten Oertli blieb daher eine mässige.

2. Kam man auf jener Tagsatzung im Februar 1678 einstimmig überein, den Oertlein von Zürich, Schwyz und Schaffhausen in der ganzen Eidgenossenschaft wieder den freien Umlauf zu gestatten und zwar ausserhalb ihres Heimatkantons zu 11 Luzerner Schilling (= $13\frac{1}{5}$ Kr.); dagegen blieb jedem dieser drei Stände unbenommen, die seinen im eigenen Gebiet zum Nennwert (also zu $12\frac{1}{2}$ Luzerner Schilling) gelten zu lassen.

Für Schwyz und Schaffhausen bot dieses Abkommen den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass sie dem ihnen so nachteiligen Rückfluten der Oertli nach ihrer Heimat Einhalt tun konnten. Sie brauchten bloss den Kurswert von 11 Luzerner Schilling ebenfalls in ihren Gebieten einzuführen. Wenn dies ohne Zögern geschah, dann blieb ein grosser Teil der Verluste aus dem Kurssturz derselben auf der Bevölkerung anderer Kantone liegen.

Schwyz übrigens war weit entfernt, dieses Entgegenkommen der anderen Stände dankbar anzuerkennen. Seine Gesandten liessen vielmehr auf Tagsatzungen und Konferenzen Äusserungen des Grolles über den Verlauf jener Angelegenheit fallen, so namentlich, dass Schwyz sich vorbehalten, die seiner Münze widerfahrene Behandlung auch gegen die Münzen anderer Orte in Anwendung zu bringen (s. u. a. Sammlung der eidg. Abschiede VI, 1, S. 1075). Sie wiederholten dabei bis zum Über-

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 1, S. 1071 u. Schaffhauser Akten.

druss die Behauptung, ihre Oertli seien gleich gut wie die Münzen anderer Stände. Solche waren, wie oben ausgeführt, einzelnen derselben zwar gleich, aber gleich *schlecht*.

3. Auf der mehrerwähnten Tagsatzung gab Zürich die Erklärung ab: damit sich niemand über Benachteiligung zu beklagen habe, werde es bis zum Ablauf des Jahres auf Verlangen jederzeit seine Oertlein zum Nennwert gegen gute grobe Sorten umwechseln. Für Schaffhausen sagte sein Gesandter, der schon erwähnte Tobias Holländer, dergestalt in die Enge getrieben, notgedrungen das gleiche zu wie Zürich, obwohl er dazu keine Ermächtigung besass. Er hatte keine Ahnung, was daraus entstehen werde. Schwyz erklärte sich wenigstens bereit, seine Oertli «um Waren, Uhrten (Gasthauszechen) und Schulden» für voll anzunehmen, da es solche auch um Waren ausgegeben habe.

Zürich war entschlossen, aus seinem Stadt- und Landgebiet die fremden Oertlein gänzlich auszutreiben und liess jetzt die dort vorhandenen schaffhausischen einwechseln und zwar, soweit es kleinere Pöstchen waren, durch die Wechselstuben und einige Zünfte. Als in kurzer Zeit etwa für 10 000 fl. davon beisammen waren, tat man dies (2. April) den Herren von Schaffhausen zu wissen mit dem Begehren, diese Summe verabschiedetermassen gegen gutes Geld umzutauschen. Denjenigen, welche grosse Posten dieser Oertlein besassen, war überlassen worden, solche selber zur Umwechslung nach Schaffhausen zu verbringen.

Jedoch die Regierung dort verweigerte die Einlösung durchweg und erklärte Zürichs Verfahren für unbillig, unnachbarschaftlich und der Eides- und Religionsgemeinschaft zuwider. Holländer suchte sich auszureden, er habe bei der genannten Tagsatzung eine Bereitwilligkeit Schaffhausens zur Einwechslung einzig in betreff der jüngst neu geprägten Oertlein erklärt, nicht aber für die «nun an die zwanzig Jahre in und ausserhalb der Eidgenossenschaft ohne Tadel und Klage (!) in richtigem Gang geloffenen Schaffhauser alte Oertlein».

Dieser einschränkenden Auslegung, die sich der Rat von Schaffhausen bereitwillig aneignete, wurde von den andern Teilnehmern jener Tagsatzung nachdrücklich widersprochen. Zürich brachte den Fall vor seinen Grossrat. Dieser war damit einverstanden, dass man, um die Schaffhauser Oertlein, die neuen und die alten, aus Stadt und Gebiet fortzuschaffen, die Kapitalien, welche Bürger und andere Angehörige Schaffhausens innerhalb der Züricher Botmässigkeit stehen hatten, aufkünden und mit eben diesen Münzen heimzahlen solle. Zu dem Ende ward den drei Zünften von Constabel, Safran und Meisen, die sich an der Einwechslung beteiligt hatten, freigestellt, «die besten Briefe, so die von Schaffhausen in unserer gn. Herren Gebiet haben, an sich zu lösen».

Die Bestürzung der Schaffhauser Herren hierüber war nicht gering. Sie gaben ihr Ausdruck in heftigen Vorwürfen gegen den Züricher Rat, der ihnen indessen zu Gemüt führte, wie Zürich seinerseits Ursache hätte, über Schaffhausen sich zu beklagen, welches «die süsse Nachbarschaft bekränke, indem es vielfachen Abschieden zuwider münze und dabei auf einen Nutzen von 15 bis 18 Prozent ausgehe». Und als es in Zürich ruchbar wurde, dass Schaffhauser Bürgersleute in den Züricher ländlichen Herrschaften ungute Reden über diese Massregel geführt hatten, ward den Landvögten befohlen, allerorten fleissige Aufsicht zu bestellen, damit solche Schmähstüchtige gefänglich eingezogen und nach Zürich gebracht würden.

Dem Plane Zürichs würde Schaffhausen die Spitze abgebrochen haben, wenn es alsbald den Kurswert seiner Oertlein auf den Betrag herabgesetzt hätte, wie er nach dem Tagsatzungsbeschluss in den anderen Kantonen galt, nämlich auf 11 Luzerner Schillinge. Allein der Rat vermochte sich dazu nicht zu entschliessen, weil er befürchtete, die Schaffhauser Bürger- und Untertanenschaft werde durch den daraus entspringenden Schaden in gefährliche Aufregung geraten.

Inzwischen wurde die erklärliche Abneigung der Schaffhauser Einwohner, die einheimischen Oertlein in Zahlung anzunehmen, grösser und grösser und brachte unleidliche Geschäftsstockungen mit sich. Man suchte diese (im April und Juni) durch obrigkeitliche Aufforderungen zu bekämpfen und verbot bei hoher Strafe und Ratsungnade, die Oertlein zurückzuweisen. Das half gar nichts, im Gegenteil! Denn während nach einer 1673 abgegebenen Erklärung der Obrigkeit von Schaffhausen sich damals schon die von ihr 1656–58 geprägten Oertlein von da fast ganz verzogen hatten, zum Teil in weite Ferne, bis nach Polen hinein, füllte sich jetzt merkwürdig rasch die Stadt und ihr kleines Landgebiet mit diesen vom Ausland wieder dahin abgeschobenen Münzen, weil sie sich da zum höchsten Kurs anbringen liessen.

Gegen Ende des Jahres 1678 wurde bekannt, dass die Züricher Herren weitere Schaffhauser Kapitalien abzulösen und sie ebenfalls in der genannten Münzsorte heimzuzahlen beabsichtigten. Es musste sich daher, wenn auch höchst ungerne, der Schaffhauser Rat den 6. Januar 1679 entschliessen, seine Oertlein, neue und alte, gestempelte und ungestempelte, auf den in den andern Kantonen angenommenen Kurswert von 11 Luzerner Schilling = $13\frac{1}{5}$ kr. ebenfalls herabzusetzen.

Man wollte indessen um jeden Preis vermeiden, dass die Bürgerschaft, die wegen des bisherigen Verlaufs der Sache ohnehin schwierig geworden war, weiteren Anlass zu Missvergnügen bekäme, zumal seit dem vorangegangenen Jahr dort ein Ausschuss tätig war, der für die

Abstellung der in der Staatsverwaltung zutage getretenen schweren Übelstände Vorschläge zu machen hatte. Der Rat liess darum seinen Bürgern, und nur diesen, die genannten Münzen zum vollen Wert abwechseln. Allein die Einlösungsfrist umfasste von der Beschlussfassung an nur den Rest des Tages und den darauf folgenden Vormittag, um Schiebungen von Seiten der Fremden fernzuhalten. An die zwei Jahrzehnte zuvor festgesetzte und niemals offen zurückgenommene Ungültigerklärung der ungestempelten Oertlein von 1656/58 zu erinnern, hütete sich der Rat auch bei dieser Gelegenheit sorgfältig.

Trotz der über die Massen knappen Frist kamen für 39 500 fl. in schaffhausischen Oertlein, neuen und alten, nachgestempelten und anderen, zur Einlösung. Man deckte diese alsbald theils mit den im städtischen Schatzgewölbe liegenden französischen Pensionsgeldern und einem von der Stadt Genf soeben heimgezählten Schuldkapital von 4000 Sonnenkronen, theils mit 16 000 fl., die man zu diesem Zweck in der Geschwindigkeit von Bürgern entlehnte.

Noch mehrere Jahre hindurch bemühten sich Schwyz und Schaffhausen, allerdings vergeblich, die anderen Eidgenossen zu bewegen, dass jene Oertlein allgemein wieder auf den vollen Nennwert von 15 Kreuzern gesetzt würden. Der Beweggrund war aber nur ein finanzieller, jedenfalls was Schaffhausen anbelangt. Hier hatte man die Masse jener Schaffhauser Oertlein, die sich in dem geheimen Schatzgewölbe, sowie bei dem Seckelamt angesammelt hatten, einstweilen dort liegen lassen, in der Hoffnung, sie schliesslich doch für voll nach auswärts abschieben zu können. Als nach ein paar Jahren diese Aussicht geschwunden war, setzte man sie zu 11 Luzerner Schilling wieder in Umlauf, theils auf der Zurzacher Messe, theils sonst an Auswärtige. Man konnte sich, der Kosten halber, nicht entschliessen, diese Münzen, die Ursache so vieler Verdriesslichkeiten, lieber durch Einschmelzen ganz aus der Welt zu schaffen. Sie und die Schwyzer und Züricher Oertli liefen noch mehr als 80 Jahre weiter um. Münzmandate von Bern, Luzern u. s. f. aus den 1750er Jahren erwähnen sie unter dem Namen Elfschillinger. Von da an aber verschwanden sie: der inzwischen stark verringerte Münzfuss bewirkte, dass man diese Münzen nunmehr mit Vorteil einschmelzen konnte. Bei dem grossen Münzabruf von 1850¹⁾ zeigten sich fast gar keine derselben mehr.

Auch im Lande Schwyz endigte diese Münzangelegenheit mit einer schweren Schlappe der Regierung. Den privaten Missbrauch, den dort

¹⁾ H. Custer: Die Gewichte, Gehalte und Werte der alten schweizerischen Münzen. 1854.

einzelne Regierungshäupter mit dem staatlichen Münzregal trieben, hatte die ganze Bevölkerung zu büßen.

Infolge der vielen auswärtigen Verbote und Abschätzungen waren allmählich die Oertli von Schwyz ausserhalb ihrer Heimat teils gar nicht, teils nur mit Verlust anzubringen und wurden darum massenhaft dahin zurückgeschoben. Selbst dort wurden sie in Bälde unwert und gemieden, so dass den 6. März 1677 der dreifache Landrat in seiner Verlegenheit so weit ging, es in den freien Willen eines jeden zu stellen, ob er die Schwyzer Oertli in Zahlung annehmen wolle.¹⁾

Drei Wochen nachher ging man wieder davon ab und es verordnete der gesessene Landrat, dass unterdessen, bis eine zum Zweck der Probierung der Oertli beantragte Münzkonferenz stattgefunden haben werde, die schwyzerischen «in unserem Lande und Botmässigkeiten von einander genommen werden sollen.»

Mit jenem immerhin lästigen Zustande scheint man zu Schwyz sich von da an ein Jahr lang abgefunden zu haben. Nun warnten Luzern und Zürich im Januar 1678 ihre Angehörigen aufs neue vor den Schwyzer Oertli und im Februar erfolgte dann der öfters berührte Tagsatzungsbeschluss. Da die Schwyzer Herren (gleich denen von Schaffhausen) sich einbildeten, allem zum Trotz ihre Oertli auf dem Nennwert halten zu können, obwohl jetzt diese sonst allerorten niedriger standen, liess sich die Spekulation natürlich die günstige Gelegenheit nicht entgehen, jene Münzen aufzusammeln und mit Gewinn ins Land Schwyz hereinzuschaffen, wo nun «der Schwall und Andrang» davon ein unerträglicher wurde.

Man meinte, mit Zwangsmassregeln der Sache Herr zu werden: Den 11. März 1678 beschloss ein dreifacher Landrat: Gewerbsleuten, die die Oertlein nicht zu vier Schwyzer Batzen annehmen, solle «der Gewirb abgeschlagen werden» und den Gersauern und den fremden Kaufleuten solle für solchen Fall «der Markt und Kauf abgeschlagen sein». Ganz in der

¹⁾ Der seltsam geschraubte Ausdruck lautet wörtlich: «Wegen der Oertlinen und Schillingen, weilen solche bei Zürich und Luzern abgerufen, ist abgefasset, dass man in unserem Land solche Orten bis auf weitere Disposition Unserer gn. Herren von einander annehmen solle, *jedoch wo es mit Willen gehet.*»

Die Angelegenheit war für die Schwyzer Regierungshäupter ein recht wunder Punkt, an dem sie nicht gern rühren liessen: der Züricher Bürger Bernhard Wüst fragte 1677 in Einsiedeln harmlos geschwäteweise einen Bekannten, ob es wahr sei, dass die Herren von Schwyz den Stempel ihrer Oertlin dem Grafen von Montfort um ein Gewisses geliehen hätten und dieser den Juden? Darüber fühlten die Herren der Schwyzer Regierung sich dermassen gekränkt, dass sie den Wüst vor sich luden und zu 100 g. Gulden Busse, an den Landesseckelmeister zu bezahlen, verurteilten. Ausserdem musste Wüst diesem zu Einsiedeln «Reparation erstatten». Dabei ward noch angedeutet, es sei eine von dem Rat von Zürich für den Wüst eingelegte Fürbitte strafmildernd berücksichtigt worden.

Ordnung war es im übrigen, dass man weiter beschloss, es solle ohne Landsgemeindeerkenntnis nicht ferner gemünzt werden.

Jene Strafandrohungen erwiesen sich rasch als wirkungslos. Die Münzverwirrung im Lande Schwyz wurde immer ärger, namentlich an den Landesgrenzen ereignete sich «allerhand Unwillen und Beschwerde», wie der Landrat sich ausdrückte. Dieser machte den 13. April 1678 noch einen seiner vergeblichen Versuche, Zürich und andere Stände durch Drohung mit Vergeltungsmassregeln zum Nachgeben zu zwingen, sah sich aber gleichzeitig genötigt, zu verkünden, es möge vorderhand «jeder schauen, wie er solche Oertlein annehmen und wieder begeben könne». Es solle auch niemand gemüset (gezwungen) werden, solche anzunehmen. Dieses sei auch den Untertanen wissend zu machen. Das war die Proklamierung der Münzanarchie und ein öffentliches Eingeständnis der Ohnmacht der Regierung, darüber Herr zu werden. Im übrigen wollte der Landrat die Sache an die Inhaberin der höchsten Gewalt, die Landsgemeinde, bringen, die den 24. April zusammenkam.

Es scheint nicht, dass diese einen besseren Weg, um aus der Wirrnis herauszukommen, fand, aber es setzte sich bald auch in Schwyz für alle Oertli tatsächlich der in der ganzen Eidgenossenschaft allgemein angenommene Kurswert durch, bei dem sie fast 80 Jahre lang blieben.

Das Vorgehen Zürichs hat immerhin einigermaßen erzieherisch gewirkt. Es brachte denjenigen Kantonen, die zu Finanzzwecken münzten, den Satz zum Bewusstsein: was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem andern zu. In Schaffhausen hat sich zwar bei mehreren spätern Gelegenheiten die Lust geregt, aufs neue in solche Münzprägespekulationen sich einzulassen, aber man kam schliesslich doch nicht dazu, den Nachbarländern wieder durch Missbrauch des Münzregals zur Last zu fallen.¹⁾

Was Schwyz anbelangt, kann man nicht sagen, dass es aus den erzählten Vorgängen etwas gelernt hätte. Seine Münzpolitik fuhr fort, sich während des 17. und 18. Jahrhunderts sowohl für die Nachbarländer, als für die eigene Bevölkerung schädlich zu erweisen und immer aufs neue wiederholten sich die Fälle, dass die kindlich naive Anschauung, die das dortige Landvolk über das Wesen des Münzregals und des Geldes hatte, von dem rücksichtslosen Eigennutz einzelner Hochgestellter missbraucht wurde.

Die von den Schwyzer Münzpächtern besonders bevorzugte Münzgattung waren die Schillingstücke. In besonders grosser Zahl wurden solche namentlich in den Jahren 1623/24, 1629/30, 1653/55 und 1694 her-

¹⁾ Siehe über den späteren weiteren Verlauf der Münzgeschichte Schaffhausens: G. Schöttle in der Revue Suisse de Numismatique (Genf) Bd. XX (1916–1917).

vorgebracht. Auch kam es vor, dass unter betrügerlicher Fälschung fremden (Luzerner) Stempels Schwyz bezw. dessen Münzmeister Schillinge münzen liess. Vieles unliebsame Aufsehen erregten auch die schlechten Fünfbatzenstücke, die neben Schillingen im Jahre 1729/30 der schwyzerische Münzpächter Brentano aus Rapperswyl in dem am Züricher See gelegenen schwyzerischen Dorfe Bäch herstellte.

In der Verpachtung der Münzstätten erblickten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die eidgenössischen Tagsatzungen mit Recht etwas allgemein Landschädliches, das eine Gesundung des Münzwesens in der Eidgenossenschaft von vornherein unmöglich mache. Aber die alljährlich wiederholten Bemühungen, ein alle Kantone bindendes Verbot darüber zustande zu bringen, scheiterten an dem Widerstand von Appenzell-Innerrhoden, dem u. a. auch Schwyz sekundierte. Seit 1772—74 unterliess man überhaupt, die Angelegenheit der Münzpachtung in die eidgenössischen Abschiede aufzunehmen, da nicht zu hoffen war, dass die widerstrebenden Stände von ihren oftmals wiederholten Erklärungen abgehen würden. Eidg. Abschiede VII, 1: S. 654, Band VII, 2: Seite 230, 237, 244, 260, 275, 304, 323, 342 f., 356, 366, 380, 393 u. 410.

Sismondi et la neutralité helvétique.¹⁾

Parmi les papiers de François d'Ivernois déposés à la Bibliothèque publique et universitaire de Genève, j'ai eu la bonne fortune de découvrir un manuscrit inédit de la main de Sismondi.²⁾ Cette pièce, dont l'intérêt paraît justifier la publication, est intitulée *Sur la neutralité des Alpes*. Elle ne porte ni signature, ni date. Outre l'écriture, qui est incontestablement celle de l'historien économiste genevois, nous ne savons de ce manuscrit que ce que son contenu nous permet d'en déduire.

Diverses raisons, que j'indiquerai brièvement, me font penser qu'il s'agit d'un mémoire rédigé par Sismondi vers la fin de 1814 et probablement destiné à d'Ivernois qui, de concert avec Pictet de Rochemont, représentait alors la république de Genève au Congrès de Vienne.

Avant de tenter cette démonstration, il convient d'indiquer le contenu du mémoire et de faire rapidement l'historique du projet qui y est développé.

* * *

¹⁾ L'auteur tient à exprimer ici sa très vive gratitude à M. F. Aubert, à M. Lucien Cramer, le savant éditeur de la *Correspondance diplomatique de Pictet de Rochemont et de d'Ivernois*, à M. O. Karmin et à M. Paul E. Martin, dont les obligeantes indications lui ont grandement facilité la préparation de la présente étude.

²⁾ Ce manuscrit avait déjà été provisoirement attribué à Sismondi par M. H. Delarue, conservateur de la Bibliothèque publique et universitaire de Genève.